

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2026

Sachverhalt:

Verschiedene Gewerbebetriebe veranstalten am Samstag, 18. Juli 2026 und Sonntag, 19. Juli 2026 eine Gewerbechau im Gewerbegebiet „Schafhohle“ in Nordheim. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird die Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Gewerbegebiet „Schafhohle“ am Sonntag, 19. Juli 2026 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr beantragt.

Die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen richtet sich nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg.

Demnach dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Verkaufsstellen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Bei der geplanten Gewerbechau handelt es sich um einen Anlass im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes. Die vorgesehenen Zeiten für die Verkaufsöffnungen entsprechen ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren wurden die zuständigen kirchlichen Stellen angehört bzw. schriftlich zu einer Stellungnahme aufgefordert. Von dieser Gelegenheit wurde nicht Gebrauch gemacht, weshalb von einer Zustimmung ausgegangen werden kann. Somit sind aus Sicht der Verwaltung sämtliche Voraussetzungen erfüllt.

Zuständig für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Allgemeinverfügung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2026 wird beschlossen.

Anlage:

1. Allgemeinverfügung

| | | |
|---------------------|-----------------|------------|
| Sachbearbeitung | Nico Wildenhayn | 19.02.2026 |
| geprüft/freigegeben | BM Schiek | 20.03.2026 |